

Reichsgesetzblatt

715

Teil I

1924

Ausgegeben zu Berlin, den 24. Oktober 1924

Nr. 62

Inhalt: Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. S. 715. — Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. S. 715. — Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. S. 715. — Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. S. 715.

Verordnung über die Neuwahl des Reichstags. Vom 21. Oktober 1924*).

Auf Grund des § 6 des Reichswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 159) wird verordnet:

Die Hauptwahlen zum Reichstag finden am 7. Dezember 1924 statt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Der Reichspräsident
Ebert

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 250 vom 22. Oktober 1924.

Verordnung über die Auslegung der Stimmlisten. Vom 21. Oktober 1924*).

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Satz 1 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) bestimme ich, daß die Stimmlisten und Stimmkarteien für die am 7. Dezember 1924 stattfindende Reichstagswahl vom 16. November 1924 ab bis einschließlich 23. November 1924 auszulegen sind.

In Preußen werden die Listen vom 15. November bis einschließlich 22. November 1924 ausgelegt.

Berlin, den 21. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

*) Veröffentlicht im Deutschen Reichsanzeiger und Preussischen Staatsanzeiger Nr. 250 vom 22. Oktober 1924.

Verordnung über das Stimmrecht der aus dem besetzten Gebiet Ausgewiesenen. Vom 22. Oktober 1924.

Auf Grund des § 167 der Reichsstimmordnung vom 14. März 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 173) wird hiermit verordnet:

Stimmberechtigte, die aus dem besetzten Gebiet (alt- und neubesetztes Gebiet) ausgewiesen oder durch Maßnahmen der Besatzungsmächte verdrängt sind, insbesondere auch Personen dieser Art, die infolge der Wohnverhältnisse dorthin noch nicht haben zurückkehren können, sind für die Neuwahlen zum Reichstag am 7. Dezember 1924 auf Antrag in die Stimmliste oder Stimmkartei ihres Aufenthaltsorts einzutragen, auch wenn sie an diesem Orte keinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Berlin, den 22. Oktober 1924.

Der Reichsminister des Innern
Dr. Jarres

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes. Vom 18. Oktober 1924.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 8. Dezember 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 1179) wird die Verordnung zur Änderung des Telegraphenwegegesetzes vom 13. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. I S. 118) auf Verlangen des Reichsrats hiermit aufgehoben.

Berlin, den 18. Oktober 1924.

Die Reichsregierung

Marx
Reichskanzler

Dr. Höfle
Reichspostminister

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den Bezug des Reichsgesetzblatts (auch älterer Jahrgänge und einzelner Nummern) vermittelt die Postanstalten.
Einzelne Nummern können auch unmittelbar beim Gesetzsammlungsamte bezogen werden.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabtags: 7. November 1924)
Reichsgesetzbl. 1924 I